

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/11/16 90/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

L65502 Fischerei Kärnten  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
20/11 Grundbuch  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §383;  
ABGB §473;  
ABGB §478;  
ABGB §481;  
AVG §8;  
FischereiG Krnt 1951 §8;  
GBG 1955 §12;  
GBG 1955 §8;  
VwRallg;  
WRG 1959 §102 Abs1 litb;  
WRG 1959 §15 Abs1;

## Rechtssatz

Ob ein Fischereirecht an den von der wasserrechtlichen Bewilligung betroffenen Gewässern bzw Grundstücken zusteht, kann nicht alleine aus dem Fischereikataster festgestellt werden, da dieser nur der Erfassung und Offenlegung der Fischereirechte dient. Eintragungen in diesen sind nicht konstitutiv und haben daher keine rechtsbegründende oder das Fischereirecht absolut sichernde Wirkung (Hinweis Spielbücher in Rummel, ABGB, 02te Auflage, Randziffer 4 zu § 383, Schwimann/Pimmer, ABGB, Band II, Randziffer 4 ff zu § 383). Beim Fischereirecht handelt es sich um ein Privatrecht, über dessen Besitz und Erwerb im Streitfall grundsätzlich der Richter entscheidet. Tritt es vom Eigentum abge sondert in Erscheinung, ist es ein selbständiges dingliches Recht und wird als Grunddienstbarkeit oder vererbliche Personaldienstbarkeit angesehen, weshalb ein Neuerwerb Verbücherung (bei nicht verbücherten Gewässern Urkunden hinterlegung) erfordert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070034.X02

## Im RIS seit

07.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)